

Reise- und Buchungs-Geschäftsbedingungen

Artikel 1

Einleitende Bestimmungen

Absatz 1

Folgende Begriffe dieser Reise- und Buchungs-Geschäftsbedingungen werden wie folgt verstanden:

a) Bos en Duin B.V., handelt bei jeder Dienstleistung in eigenem Namen.

b) Reisevereinbarung, die Reisevereinbarung durch die sich Bos en Duin B. V. verpflichtet, das durch sie angebotene Ferienobjekt zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich gegenüber Bos en Duin B. V., das gemietete Objekt, das Inventar und die Einrichtung sorgfältig zu behandeln und bei Abreise in einem ordentlichen und sauberen Zustand zurückzulassen. Eventuelle Schäden sind vor Abreise zu melden. Haustiere sind – nach Absprache – gestattet, sofern sie mit der Buchung angemeldet sind.

c) Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ist nicht verpflichtend, kann jedoch durch Bos en Duin B. V. geregelt werden. Sofern im Vertrag keine Reiserücktrittsversicherung aufgenommen ist, gelten die Bedingungen aus Artikel 6.

Absatz 2

Die in diesen Geschäfts-Bedingungen genannten Beträge gelten, soweit sie Anwendung finden, inklusiv BTW (MWSt.).

Artikel 2

Zustandekommen und Inhalt der Reisevereinbarung

Absatz 1

Der Reisevertrag kommt zustande, wenn der Reisende das durch Bos en Duin B. V. gemachte Angebot akzeptiert.

Absatz 2

Das Angebot von Bos en Duin B. V. ist unverbindlich und kann, sofern notwendig, durch diese auch widerrufen werden. Der Widerruf muss so schnell wie möglich nach Akzeptieren, maximal innerhalb von 8 Stunden während der Büro-Öffnungszeiten, geschehen.

Absatz 3

Der Reisende soll vor Abschluss der Reisevereinbarung und Ausführung der selbigen, seine Daten und die Daten möglicher Mitreisender, Bos en Duin B. V. zur Verfügung stellen. Es sind nicht mehr Personen als die Maximal-Belegung vorsieht im Mietobjekt zugelassen. Eine Ausnahme kann nur in Absprache mit Bos en Duin B. V. gemacht werden.

Absatz 4

Derjenige der, namens oder zwecks jemand anderem, einen Reisevertrag eingeht, ist gesamtschuldnerisch haftend für alle Verpflichtungen die sich aus der Reisevereinbarung ergeben. Der oder die anderen Reisenden, ist oder sind jeweils, für seinen oder für ihren eigenen Teil haftbar.

Artikel 3

Zahlung

Absatz 1

Beim Zustandekommen der Reisevereinbarung ist die Zahlung entsprechend, wie in dieser beschrieben, zu leisten.

Absatz 2

Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich der Reisende im Verzug. Er wird durch und im Namen von Bos en Duin B. V. schriftlich darauf hingewiesen und hat dann noch die Möglichkeit den ausstehenden Betrag innerhalb von 7 Werktagen zu entrichten. Sofern die Zahlung auch dann ausbleibt, wird der Vertrag zum Datum des ersten Verzugs annulliert. Bos en Duin B. V. hat das Recht, die verschuldeten Annullierungskosten in Rechnung zu stellen. In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Artikels 6 zur Anwendung und schon bezahlte Beträge werden mit dem Annullierungsbetrag verrechnet.

Artikel 4

Änderungen durch den Reisenden

Absatz 1

Nach Zustandekommen der Reisevereinbarung kann der Reisende Änderungen erbitten. Bis 28 Tage vor dem Einchecken sollen diese Änderungen, sofern möglich, angefragt und dann schriftlich durch Bos en Duin B. V. bestätigt werden. Hierfür gilt die Bedingung, dass der Reisende den geänderten Reisepreis entsprechend Artikel 3 und unter Abzug der schon bezahlten Summe entrichtet. Obendrein ist er angehalten, die Änderungs-/Verwaltungskosten von 25,00 € pro Buchung zu entrichten.

Absatz 2

Über die Bitte wird so schnell wie möglich entschieden. Die Abweisung dieser Bitte muss begründet und dem Reisenden unverzüglich mitgeteilt werden. Der Reisende kann den ursprünglichen Vertrag dann fortbestehen lassen oder annullieren. Im letzteren Fall kommt Artikel 6 zur Anwendung. Zeigt der Reisende keine Reaktion auf die Abweisung, wird die ursprüngliche Reisevereinbarung ausgeführt.

Absatz 3

Nach den, unter Absatz 1 genannten 28 Tagen, sind Änderungen im Allgemeinen nicht mehr möglich.

Absatz 4

Wird eine Bitte, trotz Abweisung durchgeführt, gilt dies als eine Annullierung der Reisevereinbarung und die Annullierungsbedingungen finden Anwendung.

Artikel 5

Abtretung von Rechten

Absatz 1

Zeitig, vor Beginn der Reise, kann sich der Reisende durch jemand anderen vertreten lassen. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- der Vertreter erfüllt alle mit der Reisevereinbarung verbundenen Voraussetzungen und

- die Voraussetzungen, des für die Ausführungen betroffenen Dienstleisters, widersprechen nicht einer Abtretung an Dritte.

Absatz 2

Der Buchende, der Reisende und derjenige der ihn vertritt, sind der Reiseorganisation gegenüber gesamtschuldnerisch haftend, für die noch ausstehende Reisesumme, für die in Artikel 4, Absatz 1, bezuggenommenen Änderungskosten sowie für eventuelle Extrakosten als Folge des Wechsels.

Artikel 6

Annullierung durch den Reisenden

Absatz 1

Wird ein Reisevertrag annulliert, fallen Annullierungskosten an. Für Annullierungen von Verträgen, die mit Bos en Duin B. V. geschlossen sind, gelten die folgenden Regelungen:

- bei Annullierung bis 42 Tage vor dem Tag der Ankunft: nur Verwaltungskosten (32,50 €),
- bei Annullierung ab dem 42. Tag (inklusive) bis zum 28. Tag vor der Anreise: 30 % der Reisesumme,
- bei Annullierung ab dem 28. Tag (inklusive) bis zum 14. Tag vor der Anreise: 60 % der Reisesumme,
- bei Annullierung ab dem 14. Tag (inklusive) bis zum 1. Tag vor der Anreise: 75 % der Reisesumme und
- bei Annullierung am Tag der Ankunft oder später: 100 % der Reisesumme.

Absatz 2

Die in diesem Artikel beschriebenen Annullierungskosten werden die Reisesumme nicht überschreiten.

Absatz 3

Im Falle, dass keine Annullierung stattfindet, aber der Reisende sich für die Abtretung von Rechten entscheidet, kommt der Artikel 5 zur Anwendung.

Artikel 7

Haftung

Absatz 1

Der Mieter haftet für den vollen Mietpreis, auch wenn er der Meinung ist, dass das Mietobjekt - trotz Beschreibung - nicht seinen Erwartungen entspricht. Durch einseitige Kündigung des Vertrages seitens des Mieters, ergibt sich kein Recht auf Rückzahlung. Eventuelle Rückzahlungen, zu denen sich der Vermieter bereiterklärt, müssen unmittelbar vom Mieter akzeptiert werden.

Absatz 2

Sofern der Mieter und/oder eine Begleit-Person beim Gebrauch des gemieteten Objektes Schaden erleiden oder während Hin- oder Rückreise, kann Bos en Duin B. V. hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Absatz 3

Der Mietvertrag unterliegt der Niederländischen Gesetzgebung. Es wird keine Haftung für Druckfehler, Änderungen in Preisen oder Vermietungsoptionen und alle anderen Umstände deren Einfluss sich Bos en Duin B. V. entzieht, übernommen.